

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) für Verträge der Delta Logic AG



AGB DVS 1 ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

Es gelten grundsätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen der Digitalen Verwaltung Schweiz Ausgabe März 2025 (AGB DVS). Abweichungen von den AGB DVS werden im vorliegenden Zusatz (Zusatz oder AGB DLA) geregelt. Dieser findet auf Verträge der Delta Logic AG mit ihren Kunden Anwendung, soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

AGB DVS 1.2 dritter Satz (Anwendungsbereich und Geltung) wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Über die AGB DVS hinausgehende oder andere allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen der Leistungsbezügerin finden keine Anwendung, auch wenn in deren Offertanfrage oder dazugehörigen weiteren Unterlagen der Leistungsbezügerin darauf verwiesen wird.

AGB DVS 1.3 (Anwendungsbereich und Geltung) wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Abweichungen von den AGB DVS sind in der Offertanfrage bzw. im Angebot bzw. in der Vertragsurkunde ausdrücklich zu regeln. Eine explizite Erwähnung der entsprechenden Bestimmung der AGB DVS ist nicht nötig.

AGB DVS 11 INSTRUKTION

In Abweichung von **AGB DVS 11.1** (Instruktion) sind die Leistungen der DLA für die Instruktion des Personals der Leistungsbezügerin (im Rahmen der Vertragserfüllung sowie der Gewährleistung) bei Leistungen nach Aufwand gemäss den vereinbarten Ansätzen zu vergüten.

AGB DVS 18 VERZUG

AGB DVS 18.1 (Verzug) wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Umsetzung von Leistungen (z.B. Realisierung eines Projekts) erfolgt gemäss den im Vertrag genannten Terminen. Stellt die Leistungsbezügerin fest, dass diese Termine nicht eingehalten werden können, kann sie eine angemessene Nachfrist ansetzen, nach welcher die Anbieterin in Verzug fällt.

In Abweichung von **AGB DVS 18.2 Buchstabe b.** (Verzug) ist die Anbieterin nicht zur Herausgabe des Quellcodes verpflichtet, ausser eine solche wird explizit im Rahmen einer Escrow-Regelung vereinbart.

AGB DVS 21 HAFTUNG

In Abweichung von **AGB DVS 21.1 zweiter Satz** (Haftung) gilt folgendes: Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf maximal die Vergütungssumme gemäss dem jeweiligen Vertrag beschränkt.

AGB DVS 22 KONVENTIONALSTRAFEN

In Abweichung von **AGB DVS 22.2** (Konventionalstrafen) beträgt die Konventionalstrafe bei Verletzungen von Verpflichtungen gemäss Ziffer 15 (Geheimhaltung) je Verletzungsfall 5% (anstatt 10%). Im übrigen wird AGB DVS 22.2 übernommen, insb. der Höchstbetrag von CHF 50'000 pro Fall.

In Ergänzung zu **AGB DVS 22.3** wird die Konventionalstrafe bei Verzug erst nach einer 30-tägigen Karenzfrist ab Verzug fällig, d.h. der erste Verspätungstag gemäss AGB DVS 22.3 ist der 31. Tag nach dem Eintritt des Verzugs.

AGB DVS 24 FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

In Anwendung von **AGB DVS 24.1** (Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses) geben die Vertragspartner innert 30 Tagen nach Ende des Vertragsverhältnisses im Rahmen dessen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Daten und Unterlagen zurück oder bestätigen schriftlich deren Vernichtung.

AGB DVS 26 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

In Abweichung von **AGB DVS 26.3** (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) ist der Gerichtsstand Luzern.

AGB DVS 27 IMMATERIALGÜTERRECHTE

Rechte an Arbeitsergebnissen

AGB DVS 27.2.1 (Immaterialgüterrechte) wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Rechte an den von der Anbieterin in Erfüllung des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen gehören der Anbieterin (nicht der Leistungsbezügerin). Die Anbieterin räumt der Leistungsbezügerin an diesen Rechten ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, welches ihr die Nutzungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen im vertraglich vereinbarten Umfang erlaubt. Der Leistungsbezügerin ist es ohne schriftliche Zustimmung der Anbieterin untersagt, diese Rechte in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

Rechte an Individualsoftware

AGB DVS 27.3.1 (Immaterialgüterrechte) wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die ausschliesslichen Rechte an der von der Anbieterin eigens für die Leistungsbezügerin hergestellten Individualsoftware, einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen, unabhängig ob diese in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form vorliegen, gehören mit Entstehung der Anbieterin (nicht der Leistungsbezügerin). An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt.

Die Anbieterin räumt der Leistungsbezügerin – während dem Zeitraum eines gültigen Wartungsvertrages – ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, welches ihr die Nutzungsmöglichkeiten an der Individualsoftware im vertraglich vereinbarten Umfang erlaubt. Der Leistungsbezügerin ist es ohne schriftliche Zustimmung der Anbieterin untersagt, diese Rechte in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

Um der Klarheit willen; die Anbieterin darf Individualsoftware bzw. Teile davon für die Leistungserbringung gegenüber anderen Kunden wiederverwenden, solange keine spezifischen Informationen der Leistungsbezügerin oder geistiges Eigentum der Leistungsbezügerin für andere Kunden nutzbar gemacht werden.

Die Anbieterin hat keine Pflicht die Software-Dokumentation (insb. den dokumentierten Quellcode) der Leistungsbezügerin auszuhändigen, ausser dies wird explizit im Rahmen einer Escrow-Regelung vereinbart.

AGB DVS 28 PRÜFUNG UND ABNAHME VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Abnahmeverfahren

In Ergänzung von **AGB DVS 28.3** (Prüfung und Abnahme) wird das Abnahmeverfahren wie folgt durchgeführt:

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) für Verträge der Delta Logic AG



Die Abnahme wird von der Leistungsbezügerin durchgeführt. Die Anbieterin hat das Recht und die Pflicht, während den Abnahmeprüfungen anwesend zu sein und die Mitarbeitenden der Leistungsbezügerin im korrekten Einsatz der Arbeitsergebnisse (insb. bei Software) beratend zu unterstützen.

Die Teilnahme und Leistungen der Anbieterin im Rahmen des Abnahmeverfahrens sind bei Leistungen nach Aufwand nach den vereinbarten Ansätzen zu vergüten.

Die Leistungsbezügerin erstellt ein Protokoll über die Abnahme (Teilabnahmen und Gesamtabnahme), in dem alle festgestellten Mängel (eingestuft in die Kategorien erhebliche und unerhebliche Mängel) und die Tatsache, ob die Arbeitsergebnisse erfolgreich geprüft wurden oder nicht, festgehalten werden. Die Anbieterin erhält eine Kopie des Protokolls.

Teilabnahmen

In Anwendung von **AGB DVS 28.4** (Prüfung und Abnahme) erfolgt bei einer etappierten (d.h. zeitlich gestaffelten) Leistungserbringung jeweils eine Teilabnahmeprüfung pro Leistungsteil. Diese gelten unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

Unerhebliche Mängel

In Abweichung von **AGB DVS 28.7** gilt ein Mangel als unerheblich, wenn ein Arbeitsergebnis nicht den vertraglich vereinbarten Kriterien entspricht und kein erheblicher Mangel ist.

Erhebliche Mängel

AGB DVS 25.8 zweiter und dritter Satz (Prüfung und Abnahme) werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, setzt die Leistungsbezügerin der Anbieterin eine angemessene Nachfrist für die Nachbesserung an und legen die Vertragspartner den Termin für die Wiederholung der Abnahmeprüfung fest. Bleibt die Gesamtabnahme trotz zweimaliger, angemessener Nachfrist erfolglos und gelingt es der Anbieterin nicht, die erheblichen Mängel zu beheben, kann die Leistungsbezügerin eine Expertise über die Abnahmefähigkeit der Arbeitsergebnisse bei einem unabhängigen Experten in Auftrag geben. Die Beurteilung durch den Experten ist abschliessend und rechtsverbindlich. Stellt der Experte die Abnahmeunfähigkeit fest, hat die Anbieterin die Kosten für die Expertise zu tragen und hat die Leistungsbezügerin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten (Auflösung "ex tunc") und Schadenersatz maximal bis zur Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen zu verlangen. In diesem Fall hat die Anbieterin alle bis zu diesem Zeitpunkt bereits erhaltenen Zahlungen der Leistungsbezügerin unverzüglich zinslos an diese zurückzuerstatten und die an der Leistungsbezügerin abgelieferten Arbeitsergebnisse auf eigene Kosten zurückzunehmen. Stellt der Experte die Abnahmefähigkeit fest, gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen und die Leistungsbezügerin hat die Kosten für die Expertise sowie für den Aufwand der Anbieterin im Zusammenhang mit der Expertise zu tragen.

In Abweichung von **AGB DVS 28.9** gilt ein Mangel als erheblich, wenn er den vorgesehenen Gebrauch der Arbeitsergebnisse ausschliesst oder schwerwiegend einschränkt und der Mangel nicht mit zumutbaren organisatorischen oder wirtschaftlichen Mitteln behoben werden kann.

Drittprodukte

Bei Mängeln, welche durch eingesetzte Drittprodukte verursacht werden und welche durch den Hersteller des betreffenden Produkts nicht oder nicht in angemessener Frist behoben werden, ist die Anbieterin berechtigt, das entsprechende Produkt gegen ein gleichwertiges Produkt ohne Kostenfolge für die Leistungsbezügerin auszutauschen.

SIK 32 PFLEGE VON SOFTWARE

In Abweichung von **AGB DVS 32.1 erster Satz** (Pflege von Software) umfasst die Pflege von Software die Korrektur von Fehlern und die Bereitstellung eines jährlichen Release. Die Installation und Implementation des jährlichen Releases bei der Leistungsbezügerin ist nicht Teil der Pflege von Software und wird gesondert angeboten und verrechnet. In Abweichung von **AGB DVS 32.1 zweiter Satz** (Pflege von Software) sind funktionelle Erweiterungen (mit Ausnahme von funktionellen Erweiterungen im Rahmen des jährlichen Releases) sowie kundenspezifische Erweiterungen kostenpflichtig.